



Leitfaden Insolvenzverfahren über das Vermögen natürlicher Personen

- Insolvenzanträge ab 01.07.2014 -

Die folgende Darstellung gibt einen Überblick zu dem Ablauf eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer natürlichen Person. Aufgrund der komplexen Rechtslage hat der Leitfaden allerdings keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann eine verbindliche Rechtsberatung nicht ersetzen.

1. Verfahrensablauf

Das Insolvenzverfahren über das Vermögen natürlicher Personen gliedert sich in zwei Abschnitte:

- (a) Das eröffnete Verfahren: Dieses beginnt mit dem Beschluss des Insolvenzgerichts über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Mit Insolvenzeröffnung geht die Verfügungsbefugnis über den pfändbaren Teil des schuldnerischen Vermögens auf den Insolvenzverwalter über. Welche Vermögensgegenstände nicht der Pfändbarkeit und damit auch nicht dem Insolvenzbeschluss unterliegen, ergibt sich aus den Vorschriften der §§ 811 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO), insbesondere den §§ 850 ff. ZPO bezüglich des laufenden Einkommens (siehe hierzu auch unten, Ziff. 5). Grundsätzlich fällt aber jeder „Neuerwerb“, d.h. jeder Vermögenszuwachs während des eröffneten Verfahrens (wie z.B. eine Erbschaft), voll in die Insolvenzmasse.
- (b) Die Wohlverhaltensphase: Sie beginnt mit Beschluss des Insolvenzgerichts über die „Aufhebung“ des Insolvenzverfahrens und dauert bis zum Ablauf einer Zeit von 6 Jahren seit Eröffnung des Verfahrens. Das Gericht beschließt die Aufhebung des Verfahrens und damit das Ende des eröffneten Verfahrens dann, wenn der Insolvenzverwalter sämtliches pfändbares Vermögen, welches er beim Schuldner vorfinden konnte, verwertet hat. Eine zeitliche Vorgabe über die Aufhebung des eröffneten Verfahrens und den Beginn der Wohlverhaltensphase gibt es nicht. Mit der Aufhebung endet das Amt des Insolvenzverwalters und das Gericht bestimmt einen Treuhänder für die Wohlverhaltensphase. In aller Regel handelt es sich hierbei aber um dieselbe Person wie den Insolvenzverwalter.

Während der Wohlverhaltensphase erhält der Schuldner die Verfügungsbefugnis über sein Vermögen zurück. Aufgrund der mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens erklärten Abtretung der pfändbaren Einkommensanteile stehen diese aber noch bis zum Ende der Wohlverhaltensphase der Insolvenzmasse zu. Ebenso ist von einer während der Wohlverhaltensphase angenommenen Erbschaft (ebenso Pflichtteilsanspruch, Vermächtnis) die Hälfte an den Treuhänder herauszugeben.

2. Verfahrensdauer, Erteilung der Restschuldbefreiung

Grundsätzlich ist über den Restschuldbefreiungsantrag nach Ablauf von sechs Jahren zu entscheiden. Hierzu sind die Gläubiger und der Insolvenzverwalter/Treuhänder anzuhören. Liegt kein Antrag über die Versagung der Restschuldbefreiung vor (siehe zu den Gründen den Gesetzestext im Anhang), wird der Schuldner gegenüber allen Gläubigern, bei denen er im Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung Schulden hatte, frei. Dies gilt auch gegenüber Gläubigern, die ihre Forderungen nicht im Insolvenzverfahren angemeldet haben.

Über den Restschuldbefreiungsantrag wird auf Antrag des Schuldners bereits nach Ablauf von drei Jahren entschieden, wenn innerhalb der drei Jahre ausreichende Mittel in die Insolvenzmasse geflossen sind, um die Verfahrenskosten (siehe unten, Ziff. 8) zu decken und 35% der angemeldeten Forderungen zu befriedigen.

Sind zumindest die Verfahrenskosten gedeckt, kann der Schuldner nach Ablauf von fünf Jahren die Entscheidung über die Restschuldbefreiung beantragen. Wenn kein Gläubiger Forderungen angemeldet hat bzw. alle angemeldeten Forderungen zurückgenommen wurden, kann die Entscheidung über die Restschuldbefreiung jederzeit beantragt werden.

Die Restschuldbefreiung kann bis zu einem Jahr nach ihrer Erteilung widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass ein Versagungsgrund vorgelegen hätte und ein Gläubiger dies beantragt (vgl. Gesetzestext im Anhang).

Nicht erfasst von der Restschuldbefreiung werden Forderungen, die im Zusammenhang mit einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit entstanden sind (sog. Deliktforderungen).

Unabhängig von den gesetzlich vorgesehenen Laufzeiten des Verfahrens kann auch eine abweichende Regelung über die Befriedigung der Gläubiger und die Verfahrensabwicklung im Rahmen eines Insolvenzplanes getroffen werden. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Gläubiger und das Gericht dem Plan zustimmen.

3. Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

Der Schuldner muss in jeder Phase des Verfahrens für das Gericht und den Insolvenzverwalter/Treuhänder jederzeit erreichbar sein. Daneben hat der Schuldner von sich aus dem Insolvenzverwalter/Treuhänder unverzüglich sämtliche Tatsachen mitzuteilen, die für das Verfahren von Belang sein können (BGH, Beschl. v. 11.2.2010 - IX ZB 126/08). Die Verpflichtung zur Auskunft ist nicht davon abhängig, dass an den Schuldner entsprechende Fragen gerichtet werden (BGH, Beschl. v. 13.1.2011 - IX ZB 163/10).

Die Auskunftspflicht betrifft insbesondere sämtliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen und daher in jedem Fall folgende Angaben (nicht abschließend):

- Adressänderung
- Änderungen bezüglich des Einkommens (z. B. Wechsel des Arbeitgebers)
- Neuerwerb von anderen Vermögensgegenständen (z. B. Erbschaften, Abfindungszahlung, Gewinne, Geschenke)
- Hinzutreten oder Wegfall von unterhaltsberechtigten Personen (Ehepartner, Kinder)
- Mitteilung, wenn unterhaltsberechtigten Personen (Ehepartner, Kinder) eigenes Einkommen erzielen.

Mitwirkungspflichten können beispielsweise bei der Zusammenstellung und Herausgabe von Unterlagen oder Beschaffung von Informationen, z. B. zur Erstellung von Steuererklärungen, entstehen.

Ein Verstoß gegen die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten kann zur Versagung der Restschuldbefreiung führen.

4. Ausübung angemessener Erwerbstätigkeit

Hat der Schuldner keine Beschäftigung, hat er die Obliegenheit, sich eine solche zu suchen. Ein Verstoß hiergegen kann zur Versagung der Restschuldbefreiung führen. Daneben kann die Stundung der Verfahrenskosten (siehe

unten, Ziff. 8) widerrufen werden – das Insolvenzverfahren wird in diesem Fall eingestellt, wenn nicht umgehend ein Verfahrenskostenvorschuss einbezahlt wird.

Bei Arbeitslosigkeit ist allein die Meldung und Nachfrage nach einer Stelle bei der Agentur für Arbeit nicht ausreichend. Vielmehr muss sich der Schuldner selbst aktiv und intensiv durch eigene Bewerbungen um einen Arbeitsplatz bemühen. Hierbei betrachtet die Rechtsprechung zwei bis drei Bewerbungen pro Woche – bei entsprechenden Stellenangeboten – für angemessen (BGH, Beschl. v. 19.5.2011 - IX ZB 224/09).

Bewerbungskosten werden unter Umständen auf Antrag von der Agentur für Arbeit erstattet – zu den Voraussetzungen befragen Sie bitte die für Sie zuständige Agentur.

Zu den Kriterien der Angemessenheit und der Zumutbarkeit gilt im Einzelnen folgendes:

Maßgebliche Kriterien der Angemessenheit einer Tätigkeit sind Ausbildung, Fähigkeiten, Lebensalter, Gesundheitszustand, familiäre Verhältnisse sowie die Betreuung von Kindern. Angemessen ist grundsätzlich eine Vollbeschäftigung.

Hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Tätigkeit werden strenge Anforderungen gestellt. Hierzu gehört beispielsweise auch die Ausübung einer berufsfremden oder die Annahme auswärtiger Arbeit oder einer Aushilfs- oder Gelegenheitsstelle und anderes mehr.

Einige Richtlinien für die Zumutbarkeit:

- für einen Arbeitslosen sind grundsätzlich alle seiner Arbeitsfähigkeit entsprechenden Beschäftigungen zumutbar, d.h. die neue Tätigkeit muss nicht zum Kreis der Beschäftigungen gehören, für die der Schuldner ausgebildet wurde oder die er bisher ausgeübt hat (§ 121 Abs. 5 SGB III);
- trotz Haushaltsführung ist eine Vollzeitbeschäftigung zumutbar;
- Kinderbetreuung macht eine Erwerbstätigkeit nicht grundsätzlich unzumutbar; die früher geltende starre Regelung nach dem Alter der Kinder (sog. Altersphasenmodell) wurde aufgegeben; maßgeblich ist der Einzelfall, als Maßstab gilt die Betreuungsbedürftigkeit des Kindes – hieran ist der Umfang der Erwerbstätigkeit auszurichten;
- die Befristung einer Beschäftigung, die mit einer Stelle notwendige vorübergehende getrennte Haushaltsführung (Wochenendpendler) oder das Erfordernis von Schichtarbeit allein machen eine Tätigkeit noch nicht unzumutbar; auch ein Umzug zur Aufnahme einer Beschäftigung außerhalb des zumutbaren Pendelbereichs ist zumutbar, wenn nicht zu erwarten ist, dass innerhalb der ersten drei Monate der Arbeitslosigkeit eine Beschäftigung innerhalb des zumutbaren Pendelbereichs (siehe unten: Fahrtzeiten) aufgenommen werden kann;
- hingegen ist Unzumutbarkeit dann gegeben, wenn das aus der Beschäftigung erzielbare Einkommen erheblich niedriger ist als das der Bemessung des ALG I zugrunde liegende Arbeitsentgelt; (§ 121 Abs. 3 S. 1 SGB III: „In den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit ist eine Minderung um mehr als 20 Prozent und in den folgenden drei Monaten um mehr als 30 Prozent dieses Arbeitsentgelts nicht zumutbar. Vom siebten Monat der Arbeitslosigkeit an ist dem Arbeitslosen eine Beschäftigung nur dann nicht zumutbar, wenn das daraus erzielbare Nettoeinkommen unter Berücksichtigung der mit der Beschäftigung zusammenhängenden Aufwendungen niedriger ist als das Arbeitslosengeld.“)

- Unzumutbarkeit kann auch bei unverhältnismäßigen Fahrtzeiten zur Arbeitsstelle vorliegen. (§ 121 Abs. 4 SGB III: „Als unverhältnismäßig lang sind im Regelfall Pendelzeiten von insgesamt mehr als zweieinhalb Stunden bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden und Pendelzeiten von mehr als zwei Stunden bei einer Arbeitszeit von sechs Stunden und weniger anzusehen. Sind in einer Region unter vergleichbaren Arbeitnehmern längere Pendelzeiten üblich, bilden diese den Maßstab.“)

Eine Fortbildung des Schuldners gefährdet dann nicht die Restschuldbefreiung, wenn sie in einem überschaubaren Zeitraum abgeschlossen wird und tatsächlich eine realistische Chance bietet, dass anschließend eine bessere Arbeitsstelle gefunden werden kann.

Dasselbe gilt im Falle eines Arbeitsplatzwechsels. Wesentlich ist, dass hierdurch die Befriedigungschancen der Gläubiger nicht geschmälert werden.

5. Pfändbares Einkommen

Voraussetzung für die Erlangung der Restschuldbefreiung ist, dass der Schuldner den pfändbaren Teil seines Einkommens für die gesamte Laufzeit des Verfahrens (also für das eröffnete Verfahren und die Wohlverhaltensphase) an den Insolvenzverwalter/Treuhänder abtritt. Dieser vereinnahmt die pfändbaren Einkommensteile, deckt damit zunächst die – vom Schuldner ohnehin zu tragenden – Verfahrenskosten und verteilt den übrigen Betrag an die Gläubiger.

Welcher Betrag genau pfändbar ist, richtet sich nach der Pfändungsfreigrenzentabelle zu § 850c ZPO. Hierin wird für monatliche Nettoeinkünfte von derzeit € 1.050,00 bis € 3.203,67 festgelegt, welcher Betrag – abhängig von gesetzlichen Unterhaltspflichten für Kinder oder Ehepartner – dem Schuldner zu belassen ist. Grundsätzlich gilt hier: je mehr ein Schuldner verdient, desto mehr wird ihm auch belassen – eine starre Pfändungsgrenze gibt es nicht.

6. Selbständige Tätigkeit

Die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit ist dem Insolvenzverwalter/Treuhänder unverzüglich anzuzeigen. Im eröffneten Verfahren entscheidet der Insolvenzverwalter dann – ggf. nach Prüfung aussagekräftiger Unterlagen des Schuldners –, ob er die selbständige Tätigkeit aus dem Insolvenzbeschluss „freigibt“ oder nicht (§ 35 Abs. 2 InsO).

Bis zum Zeitpunkt dieser Freigabe bzw. für den Fall, dass diese nicht erfolgt, hat die Insolvenzmasse sämtliche Erträge aus der selbständigen Tätigkeit zu beanspruchen (BGH, Beschl. v. 20.3.2003 – IX ZB 388/02), muss aber auch alle Aufwendungen (Wareneinsatz, Steuern, ggf. Unterhalt für den Schuldner) tragen. Auf keinen Fall aber darf ein selbständiger Schuldner über die erwirtschafteten Beträge selbst verfügen, bevor seine Tätigkeit nicht „freigegeben“ wurde.

Erklärt der Insolvenzverwalter, dass Vermögen aus der selbständigen Tätigkeit nicht zur Insolvenzmasse gehören soll und Ansprüche aus der selbständigen Tätigkeit nicht im Insolvenzverfahren geltend gemacht werden können („Freigabe“), muss der Schuldner die Insolvenzgläubiger so stellen, wie wenn er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre (sog. Abführungspflicht, § 295 Abs. 2 InsO). Die Gläubiger müssen während des gesamten Verfahrens so viel erhalten, als hätte der Schuldner eine seiner Vor- und Ausbildung entsprechende („angemessene“ – vgl. oben, Ziff. 4) Angestelltentätigkeit ausgeübt. Die Höhe des Gewinns aus der selbständigen Tätigkeit spielt bei der Bestimmung des abzuführenden Betrages hingegen keine Rolle. Es wird vielmehr derjenige

pfändbare Einkommensanteil berechnet, der bei Ausübung einer Angestelltentätigkeit entstehen würde. Dieser „fiktive“ pfändbare Anteil soll monatlich, muss aber jedenfalls spätestens nach jeweils 12 Monaten an den Insolvenzverwalter/Treuhänder abgeführt werden. Nach Ablauf von 12 Monaten kann der Insolvenzverwalter/Treuhänder den Schuldner auf Zahlung verklagen.

Die Abführungspflicht besteht nicht, wenn der Gewinn aus der selbständigen Tätigkeit die Pfändungsfreigrenze nicht übersteigt. Möchte sich der selbständig tätige Schuldner hierauf berufen, muss er dem Insolvenzverwalter/Treuhänder über seine Gewinnermittlung umfassend Auskunft erteilen. Allerdings ist in diesem Fall auch die Erwerbsobliegenheit zu beachten (vgl. oben, 3.). Könnte mit einer unselbständigen Tätigkeit ein pfändbarer Einkommensanteil erzielt werden, ist die wirtschaftlich erfolglose selbständige Tätigkeit zugunsten einer (angemessenen, zumutbaren und besser entlohnten) unselbständigen Tätigkeit aufzugeben.

7. Obliegenheiten in der Wohlverhaltensphase

Sämtliche Auskunfts- und Mitwirkungspflichten (vgl. oben, Ziff. 2), die der Schuldner im eröffneten Verfahren hat, gelten auch in der Wohlverhaltensphase (§ 295 Abs. 1 Nr. 3 InsO). Bei Nichtbefolgung riskiert der Schuldner seine Restschuldbefreiung.

Der Schuldner muss insbesondere auf Verlangen des Insolvenzgerichts oder des Treuhänders Auskunft über seine momentane Erwerbstätigkeit und seine Bezüge geben. Sollte er arbeitslos sein, muss er seine Bemühungen, eine neue Arbeitsstelle zu finden, umfassend darlegen. Auch sein Vermögen hat er auf Verlangen zu offenbaren, § 295 Abs. 1 Nr. 3 InsO.

Von einer in der Wohlverhaltensphase angefallenen Erbschaft muss der Schuldner die Hälfte an den Treuhänder herauszugeben. Die andere Hälfte kann er für sich behalten. Das durch Erbschaft erlangte Vermögen muss er vollständig offenbaren. Allerdings hat der Schuldner das Recht, die Erbschaft auszuschlagen.

Wie im eröffneten Verfahren ist der Schuldner auch in der Wohlverhaltensphase verpflichtet, alle Gläubiger gleichmäßig zu befriedigen; keiner darf einen Sondervorteil erfahren. Zusätzliche Zahlungen darf der Schuldner daher nur über den Treuhänder an alle Insolvenzgläubiger leisten. Ein Abkommen des Schuldners mit einzelnen Insolvenzgläubigern, wodurch diese einen Sondervorteil erhalten könnten, ist deshalb nichtig. Daher sind gem. § 294 Abs. 1 InsO auch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einzelner Insolvenzgläubiger während der Wohlverhaltensphase unzulässig. Allerdings steht es dem Schuldner frei, einzelne Gläubiger aus seinem insolvenzfreien, unpfändbaren Vermögen zu befriedigen (BGH, Urt. v. 14.1.2010 – IX ZR 93/09).

8. Kosten des Verfahrens

Für die Durchführung eines Insolvenzverfahrens entstehen Kosten. Für das eröffnete Insolvenzverfahren (vgl. oben, Ziff. 1a) ist mit Gerichtskosten und Insolvenzverwaltervergütung in Höhe von etwa € 1.500,00 zu rechnen. Die Kosten können aber abhängig von der Anzahl der am Verfahren beteiligten Gläubiger sowie von der Höhe der Insolvenzmasse auch höher ausfallen.

Für jedes Jahr der Wohlverhaltensphase – höchstens sechs, vgl. oben, Ziff. 1b – entstehen zusätzlich mindestens € 100,00 zzgl. MwSt. Treuhändervergütung für jedes angefangene Tätigkeitsjahr.

Insgesamt ist also mit Kosten in Höhe von rund € 2.000,00 für die Durchführung eines durchschnittlichen Entschuldungsverfahrens zu rechnen.

Da die Verfahrenskosten abhängig von der Höhe der Insolvenzmasse sind, kann es bei erheblichen Massezuflüssen zu einer deutlichen Kostensteigerung kommen. Insbesondere bei einer angestrebten Verkürzung der Verfahrensdauer auf drei Jahre (Befriedigung von 35% der Insolvenzforderungen) muss mit deutlich höheren Verfahrenskosten gerechnet werden. Auch im Regelinsolvenzverfahren über das Vermögen ehemals Selbständiger können abweichende Kosten entstehen.

Die Kosten sind vom Schuldner zu tragen.

Soweit pfändbare Vermögenswerte vorhanden sind, werden diese zunächst verwendet, um die Kosten des Verfahrens zu decken. Andernfalls muss der Schuldner die Kosten selbst aufbringen.

In der Regel wird dem Schuldner Kostenstundung gewährt – entweder nur für das eröffnete Verfahren oder bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung. Dies ergibt sich aus dem Beschluss des Insolvenzgerichts über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Nach Ablauf des Stundungszeitraumes sind die Kosten vom Schuldner an die Staatskasse zu erstatten, wobei auch hier eine weitere Stundung möglich ist. Um nicht nach Ablauf des Insolvenzverfahrens mit einer hohen Kostenforderung konfrontiert zu sein, wird aber empfohlen, die Verfahrenskosten bereits während des Verfahrens durch freiwillige monatliche Ratenzahlungen an die Insolvenzmasse zu erstatten.

Wurde Kostenstundung nur für das eröffnete Verfahren gewährt, ist die jährliche Treuhändervergütung (in der Regel € 100,00 zzgl. MwSt.) während der laufenden Wohlverhaltensphase vom Schuldner zu bezahlen. Erfolgt auf die Rechnung des Treuhänders keine Zahlung, führt dies zur Versagung der Restschuldbefreiung (§ 298 Abs. 1 InsO).

Anhang: Gesetztestexte

Anhang

(Gesetzestexte Stand 01.07.2014)

§ 97 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten des Schuldners

- (1) Der Schuldner ist verpflichtet, dem Insolvenzgericht, dem Insolvenzverwalter, dem Gläubigerausschuß und auf Anordnung des Gerichts der Gläubigerversammlung über alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse Auskunft zu geben. Er hat auch Tatsachen zu offenbaren, die geeignet sind, eine Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit herbeizuführen. Jedoch darf eine Auskunft, die der Schuldner gemäß seiner Verpflichtung nach Satz 1 erteilt, in einem Strafverfahren oder in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen den Schuldner oder einen in § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen des Schuldners nur mit Zustimmung des Schuldners verwendet werden.
- (2) Der Schuldner hat den Verwalter bei der Erfüllung von dessen Aufgaben zu unterstützen.
- (3) Der Schuldner ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Gerichts jederzeit zur Verfügung zu stellen, um seine Auskunfts- und Mitwirkungspflichten zu erfüllen. Er hat alle Handlungen zu unterlassen, die der Erfüllung dieser Pflichten zuwiderlaufen.

§ 98 Durchsetzung der Pflichten des Schuldners

- (1) Wenn es zur Herbeiführung wahrheitsgemäßer Aussagen erforderlich erscheint, ordnet das Insolvenzgericht an, daß der Schuldner zu Protokoll an Eides Statt versichert, er habe die von ihm verlangte Auskunft nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig erteilt. Die §§ 478 bis 480, 483 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.
- (2) Das Gericht kann den Schuldner zwangsweise vorführen und nach Anhörung in Haft nehmen lassen,
 1. wenn der Schuldner eine Auskunft oder die eidesstattliche Versicherung oder die Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgaben des Insolvenzverwalters verweigert;
 2. wenn der Schuldner sich der Erfüllung seiner Auskunfts- und Mitwirkungspflichten entziehen will, insbesondere Anstalten zur Flucht trifft, oder
 3. wenn dies zur Vermeidung von Handlungen des Schuldners, die der Erfüllung seiner Auskunfts- und Mitwirkungspflichten zuwiderlaufen, insbesondere zur Sicherung der Insolvenzmasse, erforderlich ist.
- (3) Für die Anordnung von Haft gelten die § 802g Abs. 2, §§ 802h und 802j Abs. 1 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Der Haftbefehl ist von Amts wegen aufzuheben, sobald die Voraussetzungen für die Anordnung von Haft nicht mehr vorliegen. Gegen die Anordnung der Haft und gegen die Abweisung eines Antrags auf Aufhebung des Haftbefehls wegen Wegfalls seiner Voraussetzungen findet die sofortige Beschwerde statt.

§ 287 b Erwerbsobliegenheit des Schuldners

Ab Beginn der Abtretungsfrist bis zur Beendigung des Insolvenzverfahrens obliegt es dem Schuldner, eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen.

§ 290 Versagung der Restschuldbefreiung

- (1) Die Restschuldbefreiung ist durch Beschluss zu versagen, wenn dies von einem Insolvenzgläubiger, der seine Forderung angemeldet hat, beantragt worden ist und wenn
 1. der Schuldner in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283c des Strafgesetzbuchs rechtskräftig zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt worden ist,

2. der Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, um einen Kredit zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen oder Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden,
 3. (weggefallen)
 4. der Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig die Befriedigung der Insolvenzgläubiger dadurch beeinträchtigt hat, daß er unangemessene Verbindlichkeiten begründet oder Vermögen verschwendet oder ohne Aussicht auf eine Besserung seiner wirtschaftlichen Lage die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verzögert hat,
 5. der Schuldner Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten nach diesem Gesetz vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat,
 6. der Schuldner in der nach § 287 Absatz 1 Satz 3 vorzulegenden Erklärung und in den nach § 305 Absatz 1 Nummer 3 vorzulegenden Verzeichnissen seines Vermögens und seines Einkommens, seiner Gläubiger und der gegen ihn gerichteten Forderungen vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat,
 7. der Schuldner seine Erwerbsobliegenheit nach § 287b verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt; dies gilt nicht, wenn den Schuldner kein Verschulden trifft; § 296 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (2) Der Antrag des Gläubigers kann bis zum Schlusstermin oder bis zur Entscheidung nach § 211 Absatz 1 schriftlich gestellt werden; er ist nur zulässig, wenn ein Versagungsgrund glaubhaft gemacht wird. Die Entscheidung über den Versagungsantrag erfolgt nach dem gemäß Satz 1 maßgeblichen Zeitpunkt.
- (3) Gegen den Beschluss steht dem Schuldner und jedem Insolvenzgläubiger, der die Versagung der Restschuldbefreiung beantragt hat, die sofortige Beschwerde zu. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 295 Obliegenheiten des Schuldners

- (1) Dem Schuldner obliegt es, in dem Zeitraum zwischen Beendigung des Insolvenzverfahrens und dem Ende der Abtretungsfrist
1. eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen;
 2. Vermögen, das er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erwirbt, zur Hälfte des Wertes an den Treuhänder herauszugeben;
 3. jeden Wechsel des Wohnsitzes oder der Beschäftigungsstelle unverzüglich dem Insolvenzgericht und dem Treuhänder anzuzeigen, keine von der Abtretungserklärung erfaßten Bezüge und kein von Nummer 2 erfaßtes Vermögen zu verheimlichen und dem Gericht und dem Treuhänder auf Verlangen Auskunft über seine Erwerbstätigkeit oder seine Bemühungen um eine solche sowie über seine Bezüge und sein Vermögen zu erteilen;
 4. Zahlungen zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger nur an den Treuhänder zu leisten und keinem Insolvenzgläubiger einen Sondervorteil zu verschaffen.
- (2) Soweit der Schuldner eine selbständige Tätigkeit ausübt, obliegt es ihm, die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder so zu stellen, wie wenn er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre.

§ 296 Verstoß gegen Obliegenheiten

- (1) Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers, wenn der Schuldner in dem Zeitraum zwischen Beendigung des Insolvenzverfahrens und dem Ende der Abtretungsfrist eine seiner Obliegenheiten verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt; dies gilt nicht, wenn den Schuldner kein Verschulden trifft. Der Antrag kann nur binnen eines Jahres nach dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem die Obliegenheitsverletzung dem Gläubiger bekanntgeworden ist. Er ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 glaubhaft gemacht werden.
- (2) Vor der Entscheidung über den Antrag sind der Treuhänder, der Schuldner und die Insolvenzgläubiger zu hören. Der Schuldner hat über die Erfüllung seiner Obliegenheiten Auskunft zu erteilen und, wenn es der Gläubiger

beantragt, die Richtigkeit dieser Auskunft an Eides Statt zu versichern. Gibt er die Auskunft oder die eidesstattliche Versicherung ohne hinreichende Entschuldigung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist ab oder erscheint er trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne hinreichende Entschuldigung nicht zu einem Termin, den das Gericht für die Erteilung der Auskunft oder die eidesstattliche Versicherung anberaumt hat, so ist die Restschuldbefreiung zu versagen.

- (3) Gegen die Entscheidung steht dem Antragsteller und dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu. Die Versagung der Restschuldbefreiung ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 297 Insolvenzstraftaten

- (1) Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers, wenn der Schuldner in dem Zeitraum zwischen Schlusstermin und Aufhebung des Insolvenzverfahrens oder in dem Zeitraum zwischen Beendigung des Insolvenzverfahrens und dem Ende der Abtretungsfrist wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283c des Strafgesetzbuchs rechtskräftig zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt wird.
- (2) § 296 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 298 Deckung der Mindestvergütung des Treuhänders

- (1) Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag des Treuhänders, wenn die an diesen abgeführten Beträge für das vorangegangene Jahr seiner Tätigkeit die Mindestvergütung nicht decken und der Schuldner den fehlenden Betrag nicht einzahlt, obwohl ihn der Treuhänder schriftlich zur Zahlung binnen einer Frist von mindestens zwei Wochen aufgefordert und ihn dabei auf die Möglichkeit der Versagung der Restschuldbefreiung hingewiesen hat. Dies gilt nicht, wenn die Kosten des Insolvenzverfahrens nach § 4a gestundet wurden.
- (2) Vor der Entscheidung ist der Schuldner zu hören. Die Versagung unterbleibt, wenn der Schuldner binnen zwei Wochen nach Aufforderung durch das Gericht den fehlenden Betrag einzahlt oder ihm dieser entsprechend § 4a gestundet wird.
- (3) § 296 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 302 Ausgenommene Forderungen

Von der Erteilung der Restschuldbefreiung werden nicht berührt:

1. Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, aus rückständigem gesetzlichen Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat, oder aus einem Steuerschuldverhältnis, sofern der Schuldner im Zusammenhang damit wegen einer Steuerstraftat nach den §§ 370, 373 oder § 374 der Abgabenordnung rechtskräftig verurteilt worden ist; der Gläubiger hat die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes nach § 174 Absatz 2 anzumelden;
2. Geldstrafen und die diesen in § 39 Abs. 1 Nr. 3 gleichgestellten Verbindlichkeiten des Schuldners;
3. Verbindlichkeiten aus zinslosen Darlehen, die dem Schuldner zur Begleichung der Kosten des Insolvenzverfahrens gewährt wurden.